

## **Änderung der Heilmittel-Richtlinie – neues Heilmittel Nagelspangenbehandlung\***

Die Heilmittel-Richtlinie (HeilM-RL) des Gemeinsamen Bundesausschusses (G-BA) regelt die Verordnung von Heilmitteln zulasten der gesetzlichen Krankenversicherung (GKV).

Der G-BA hat mit einem Beschluss die HeilM-RL geändert. In die Richtlinie wurde die Therapie des Unguis incarnatus (ICD-10-GM L60.0) in den Stadien 1, 2 und 3 an den unteren Extremitäten mittels einer Nagelspange durch Podologen als verordnungsfähiges Heilmittel aufgenommen. Die Änderung der Heilmittel-Richtlinie wird am 1. Juli 2022 in Kraft treten. Ab diesem Zeitpunkt wird die Nagelspangenbehandlung durch Podologen bei eingewachsenen Zehennägeln zulasten der GKV verordnungsfähig sein. Eine Praxis-Information der Kassenärztlichen Bundesvereinigung (KBV) kann der Homepage der KVSA unter [www.kvsa.de](http://www.kvsa.de) >> Praxis >> Verordnungsmanagement >> Heilmittel entnommen werden.

### **Unguis incarnatus in den Stadien 1, 2 und 3 an den unteren Extremitäten**

- Stadium 1: Der Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen. Die Haut schmerzt und beginnt sich zu entzünden.
- Stadium 2: Am Rand des eingewachsenen Nagels hat sich neues, entzündetes Gewebe (Granulationsgewebe) gebildet. Das Gewebe nässt und eitert.
- Stadium 3: Der betroffene Nagelbereich ist chronisch entzündet und eitert immer mal wieder. Das Granulationsgewebe wächst bereits über den Nagel.

Quelle: G-BA, Tragende Gründe zum Beschluss vom 17. Februar 2022 über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie (Behandlung von eingewachsenen Nägeln mittels Nagelkorrekturspangen durch Podologen)

### **Verordnungsvoraussetzungen, Sicherung der Behandlungsqualität und enge Abstimmung zwischen Ärzten und Podologen**

Der G-BA hat Vorgaben zur Sicherung der Behandlungsqualität und der engen Abstimmung des Podologen mit dem verordnenden Arzt definiert:

- Die Nagelspangenbehandlung kann nur verordnet werden, wenn die Befestigung einer Nagelkorrekturspange an der Nagelplatte möglich ist. Eine sehr starke Deformität der Nagelplatte, eine weit fortgeschrittene Onychomykose oder ein absoluter Wachstumsstillstand können im Einzelfall eine Verordnung und Behandlung ausschließen. Insbesondere im Stadium 2 und Stadium 3 muss die Befestigung einer Nagelkorrekturspange ohne weitergehende Verletzung der geschädigten Haut oder des umliegenden, entzündlich veränderten Weichteilgewebes möglich sein.
- Die Behandlung des Unguis incarnatus im Stadium 2 und 3 durch den Podologen erfolgt nur in enger Abstimmung mit dem verordnenden Arzt.
- Bei Verschlechterung des Krankheitsbildes oder Auftreten von Komplikationen, wie offenen Wunden, neu aufgetretenen oder zunehmenden Entzündungszeichen oder Eiterbildung, ist eine ärztliche Behandlung notwendig. In diesen Fällen informiert der Podologe unverzüglich die verordnende Praxis und weist den Patienten auf die Notwendigkeit einer Wiedervorstellung in der Arztpraxis hin.
- Im Stadium 2 und 3 ist vor Beginn der Nagelspangenbehandlung, bei einer Verschlechterung des Krankheitsbildes sowie nach Abschluss der Behandlung eine

Fotodokumentation durch den Podologen zu führen. Der verordnende Arzt kann bei Bedarf im Rahmen des Therapieberichts diese Fotodokumentation anfordern.

### Ärztliche Aufgaben

- Diagnostik und konservative oder invasive Maßnahmen der Wundbehandlung (beispielsweise Wundreinigung, Verabreichung lokaler Therapeutika) für alle Stadien des Unguis incarnatus unter Abwägung der medizinischen Indikationen und Kontraindikationen

### Aufgaben der Podologie-Praxen

- Fertigung und Anpassung, anlegen, nachregulieren und entfernen der Nagelkorrekturspange
- in Stadium 2 und Stadium 3 zusätzlich auch fachgerechtes Anlegen oder Wechseln eines Verbandes an dem betroffenen Zeh falls erforderlich (keine Wundbehandlung)
- Beratung und Instruktion zu individuell durchführbaren Schneidetechniken sowie zur Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk

### Umsetzung in der Heilmittel-Richtlinie

In die HeilM-RL wurde ein neuer Abschnitt aufgenommen: „Podologische Therapie bei Unguis incarnatus: Behandlung mit Nagelkorrekturspangen (Orthonyxiespangen)“.

In diesem regeln drei neue Paragraphen folgende Aspekte:

- Behandlungsziel und Verordnungsvoraussetzungen (§ 28),
- Zusammenarbeit und Qualitätssicherung (§ 28a),
- Inhalt der Nagelspangenbehandlung (§ 28b).

Im Heilmittelkatalog, Teil 2 der HeilM-RL, wurde bei Maßnahmen der Podologischen Therapie ein zweiter Abschnitt angefügt: „Nagelkorrekturspangen bei Unguis Incarnatus“.

Er enthält zwei neue Diagnosegruppen:

- UI 1 - Unguis incarnatus Stadium 1

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und - strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>UI 1</u> Unguis incarnatus Stadium 1 - Unguis incarnatus (L60.0)	a) <b>Pathologisches Nagelwachstum mit beginnender Entzündung</b> – Nagel beginnt seitlich in die Haut einzuwachsen – Schmerzen – Rötung – Schwellung	<b>Vorrangiges Heilmittel</b>  a) <b>Nagelspangenbehandlung</b>	<b>Höchstmenge je VO:</b> - bis zu 8/VO  <b>Orientierende Behandlungsmenge:</b> - bis zu 8 Einheiten  <b>Frequenzempfehlung:</b> - nach Bedarf  Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

- UI 2 - Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3

Indikation		Heilmittelverordnung	
Diagnosengruppe	Leitsymptomatik: Schädigung von Körperfunktionen und - strukturen zum Zeitpunkt der Diagnosestellung	Heilmittel	Verordnungsmengen ----- weitere Hinweise
<u>UI 2</u> Unguis incarnatus Stadium 2 oder 3  - Unguis incarnatus (L60.0)	<b>b) Pathologisches Nagelwachstum mit manifester oder chronischer Entzündung</b> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Granulationsgewebe</li> <li>- Wundbildung</li> <li>- Eiterbildung</li> <li>- Rezidivieren der Entzündung</li> </ul>	<b>Vorrangiges Heilmittel</b>  <b>a) Nagelspangenbehandlung</b>	<b>Höchstmenge je VO:</b> - bis zu 4/VO  Die Verordnung weiterer Einheiten bedarf einer Wiedervorstellung beim verordnenden Arzt. Eine Wiedervorstellung kann je nach Schwere des Krankheitsbildes und möglicher Komplikationen auch vorher angezeigt sein.  <b>Orientierende Behandlungsmenge:</b> - bis zu 8 Einheiten  <b>Frequenzempfehlung:</b> - nach Bedarf  Es erfolgen regelmäßig Instruktionen zu individuell durchführbaren Schneidetechniken der Nagel- und Hautpflege sowie die Beratung zu geeignetem Schuhwerk.

Quelle: G-BA, Beschluss vom 17. Februar 2022 über eine Änderung der Heilmittel-Richtlinie

Der G-BA hat zwei Diagnosegruppen in den Heilmittelkatalog aufgenommen, um eine regelmäßige ärztliche Wiedervorstellung in den höheren Stadien sicherzustellen. Entsprechend ist die Höchstmenge je Verordnung im Stadium 2 und 3 auf vier Einheiten begrenzt, während im Stadium 1 bis zu acht Einheiten auf einer Verordnung veranlasst werden können.

### Keine Verordnung der Nagelkorrekturspange

Die Nagelspange und die Materialkosten für die Nagelspangenbehandlung werden nach Auskunft der KBV Bestandteil der abrechnungsfähigen podologischen Leistung sein und entsprechend **nicht** gesondert vom Arzt verordnet.

### Verordnungssoftware

Anders als bei allen anderen Maßnahmen der Podologie ist für die neuen Diagnosegruppen UI1 und UI2 eine orientierende Behandlungsmenge und eine Frequenzempfehlung „nach Bedarf“ vorgesehen.

Die Diagnosegruppen UI1 und UI2 sind nur in Verbindung mit dem ICD-10-Code „L60.0“ für Unguis incarnatus zulasten der GKV verordnungsfähig. Optional werden Verordnungen bereits ab dem 1. Juli 2022, verbindlich spätestens ab dem 1. Januar 2023 nur dann ausstellbar sein, wenn dieser ICD-10-Code auf der Verordnung angegeben wird. Die Updates der

Softwarehersteller sollen nach Auskunft der KBV am 1. Juli 2022 in den Praxisverwaltungssystemen zur Verfügung stehen.

Der Beschluss und die tragenden Gründe zu dem Beschluss sind abrufbar auf der Internetseite des G-BA unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Beschlüsse >> Veranlasste Leistungen >> Heilmittel. Die Heilmittel-Richtlinie ist abrufbar unter [www.g-ba.de](http://www.g-ba.de) >> Richtlinien.

---

\*Publikation des Verordnungsmanagements in PRO-Ausgabe 6/2022 (offizielles Mitteilungsblatt der Kassenärztlichen Vereinigung Sachsen-Anhalt)

Kontakt Daten Verordnungsmanagement

E-Mail: [verordnung@kvsa.de](mailto:verordnung@kvsa.de)

Telefon: 0391 627 7438

Fax: 0391 627 87 2000